

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1899.

XXX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 31. December 1899.

32.

**Rundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei
vom 31. December 1899, Nr. 30183,**

betreffend die provisorische Feststellung der Landesumlagen der gefürsteten
Grafschaft Görz und Gradisca pro 1900.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben allergnädigst zu gestatten geruht, daß im Sinne des Beschlusses des Landesauschusses die zur Deckung der Landesbedürfnisse erforderlichen Umlagen in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Feststellung des Landesvoranschlages pro 1900, für das künftige Jahr einstweilen in dem für das Jahr 1899 bewilligten Ausmaße ausgeschrieben und eingehoben werden. Es werden demnach in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca nachstehende Landesumlagen während des Jahres 1900 provisorisch zur Einhebung gelangen:

- a) ein 10%iger Zuschlag zur Gesamtvorschreibung der Grundsteuer;
- b) ein 12%iger Zuschlag zur Gesamtvorschreibung der Hauszins- und Hausclassensteuer;

- c) ein 15%iger Zuschlag zur allgemeinen Erwerbsteuer, zur Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen und zur auf Grund von Bekenntnissen zur Vorschreibung gelangenden Rentensteuer;
- d) ein 20%iger Zuschlag zur Verzehrungssteuer von Wein, Most und Fleisch;
- e) eine Auflage von 1 Krone per Hectoliter Bier im Kleinverschleiß;
- f) eine Auflage von 36 Heller von den im Gesetze vom 18. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 84, Art. I, B, II, Abs. 1, und von 20 Heller von den in demselben Gesetze und Artikel Absatz 2 bezeichneten gebrannten geistigen Flüssigkeiten, von jedem Liter im Kleinverschleiß.

Die Einhebung der Auflagen auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten darf jedoch weder bei der Erzeugung noch bei der Einfuhr stattfinden. Auch hat der Branntwein in allen Fällen der Befreiung von der staatlichen Steuer nach §. 6 des Branntweingefetzes vom 20. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 95, auch von der Entrichtung der Landesauflage frei zu bleiben.

Dies wird in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. December 1899, Nr. 43718, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der k. k. Statthalter:

Goetz m. p.